

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (10)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

11. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1948

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

X.

Nur wenn bereits im Zeitpunkt des Zuzuges in den Wohnkanton die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, daß dauernd eine wesentliche Beihilfe zur Fristung der Existenz nötig wird, so entsteht nach Art. 2 Abs. 5 des Konkordates kein Konkordatsfall (Basel-Landschaft c. Basel, i. S. H. G., vom 14. August 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

H. G., geb. 1897, von G./BL, wohnt seit 2. September 1927 ununterbrochen in Basel. Seit einem bei Ausübung des Berufes als Chauffeur am 21. März 1930 erlittenen Unfall ist er nur noch vermindert arbeitsfähig. Er erhält eine Invalidenrente von monatlich Fr. 87.45 (+Teuerungszulagen von zurzeit Fr. 52.45 per Quartal). Den erlernten Beruf eines Schlossers, sowie denjenigen eines Chauffeurs kann er seither nicht mehr ausüben. Er erzielt mit leichteren Arbeiten (u. a. Korbflechten) einen geringen zusätzlichen Verdienst von durchschnittlich Fr. 30.— im Monat. G. leidet außerdem an Depressionen, die in zeitlich weit auseinanderliegenden Abständen seine Behandlung in einer Nervenheilanstalt erfordern. So war er 1915, 1926, 1930, 1935 jeweils für einige Monate interniert und mußte auch im April 1946 deswegen wieder in die Friedmatt in Basel eingewiesen werden, wo er nach einem Jahr (am 10. April 1947) wieder entlassen wurde. Die Kosten dieses Anstaltsaufenthaltes fallen für die Zeit vom 17. Februar bis 10. April 1947 zu Lasten der Armenbehörden, soweit sie nicht durch die Invalidenrente gedeckt sind.

Mit Beschluß vom 3. Mai 1947 lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die konkordatliche Beteiligung unter Hinweis auf Art. 2 Abs. 5 ab. Er macht geltend, G. habe beim Zuzug ein Gemütsleiden mitgebracht. Dieses werde ihn früher oder später für dauernd von der öffentlichen Fürsorge abhängig machen. Die Ursache dauernder Unterstützungsbedürftigkeit sei somit beim Zuzug vorhanden gewesen. Somit seien gemäß dem früheren Entscheid des Departementes in Sachen L. St. vom 16. August 1940 die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 des Konkordates erfüllt. Wenn G. nicht früher öffentliche Mittel habe in Anspruch nehmen müssen, so sei dies dem besonders günstigen Umstand zuzuschreiben, daß er mit seiner Rente und kleinem zusätzlichen Verdienst im Haushalt der Eltern

habe leben können. Auf sich selbst gestellt wäre er zweifellos längst armengenössig geworden.

Demgegenüber beruft sich Basel-Land darauf, H. G. sei beim Zuzug und bis zu seinem Unfall vom Jahre 1930 voll arbeitsfähig gewesen und habe sein Leben durch Arbeit verdient. Die Armenbehörden hätten sich erstmals im Februar 1947 mit ihm zu befassen gehabt. Die später eingetretenen Depressionen, insbesondere diejenige des Jahres 1930, seien wahrscheinlich Folgen des Unfalles. Soweit die Verminderung der Erwerbsfähigkeit überhaupt auf das Gemütsleiden zurückgeführt werden könne, sei sie nicht so erheblich, daß sie zur Ablehnung der konkordatlichen Behandlung berechtige.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Depressionen können die Arbeitsfähigkeit eines Menschen wesentlich beeinträchtigen. Sie können schließlich die vollständige Erwerbsunfähigkeit verursachen. Schizoide Depressionen, unter denen G. offenbar leidet, sind deshalb geistige Gebrechen im Sinne von Art. 2 Abs. 5, vorausgesetzt, daß sie die hauptsächliche Ursache der dauernden Erwerbsunfähigkeit darstellen.

H. G. ist zweifellos dauernd in seiner Erwerbsfähigkeit schwer beeinträchtigt. Es fragt sich bloß, ob diese Beeinträchtigung in der Hauptsache auf seine Depressionszustände zurückzuführen ist. Das ist aber, wie sich deutlich aus den Akten ergibt, nicht der Fall. Wohl stand er vor seinem Zuzug im Jahre 1927 zweimal, nämlich 1915 und 1926 wegen Depressionszuständen in ärztlicher Behandlung. Zwischenhinein und auch nachher arbeitete er aber normal und verdiente seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften.

Die Depressionen traten im Jahre 1930 im Anschluß an einen Unfall, und 1935, sowie seit April 1946 wiederum auf. Eine gewisse erbliche Belastung und Anlage zu solchen Depressionen war zweifellos von Anfang an vorhanden. Sie führte wohl auch zeitweilig, insbesondere nach dem Unfall im Jahre 1930, zu einer gewissen Verdichtung der Depressionszustände, die aber, im ganzen gesehen, in zeitlich sehr weit auseinanderliegenden Abständen auftreten und jeweilen vorübergehender Natur sind.

Hingegen haben die schweren Folgen des erwähnten Unfalles das Leben G.'s völlig umgestaltet und ihm die Ausübung eines regelrechten Berufes verunmöglicht. Seine Erwerbsfähigkeit wurde *dadurch* so herabgesetzt, daß er seinen Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Kraft verdienen konnte. Ohne Zweifel mußte er nur dank dem Umstande, daß er im elterlichen Haushalte leben konnte, nicht schon seit 1930 dauernd unterstützt werden; von der ihm zugesprochenen Invalidenrente allein hätte er nicht leben können. Demgegenüber kann es keine Rolle mehr spielen, ob die Fähigkeit, sich einen geringfügigen, zusätzlichen Verdienst zu erwerben, allenfalls infolge der Depressionen nun auch noch in Wegfall kommt, was übrigens nicht einmal feststeht.

Basel-Stadt lehnt daher zu Unrecht die konkordatliche Behandlung dieses Unterstützungsfalles ab.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs des Kantons Basel-Land wird gutgeheißen und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 3. Mai 1947 aufgehoben. Der Kanton Basel-Stadt hat sich an den Kosten der Unterstützung des H. G. konkordatlich zu beteiligen.

XI.

Kein Konkordatsfall entsteht gemäß Art. 2, Abs. 5 des Konkordates, wenn im Zeitpunkt des Zuzuges in den Wohnkanton eine Person an einem Gebrechen leidet, welches ihre Erwerbsfähigkeit derart herabsetzt, daß dauernd eine wesentliche Unterstützung zur Sicherung ihrer Existenz nötig ist. — Erbanlage und Krankheitskeime sind kein Gebrechen im Sinne des Konkordates (Bern c. Luzern i. S. H. G. P., vom 19. August 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit 1925 in Luzern wohnhafte H. G. P., geb. 1921, von I./BE., ist seit Juni 1944 wegen Schizophrenie versorgt. Für die Kosten der Versorgung kamen bis Ende September 1946 Verwandte auf. Seither müssen sie von den Armenbehörden übernommen werden. Anzeichen von Geisteskrankheit machten sich bei H. G. P. erstmals im Jahre 1939 bemerkbar. Hingegen ist er erblich belastet. Der Vater (gest. 1937) soll sexuell anormal gewesen sein, während die Mutter von 1928 an wiederholt wegen Schizophrenie behandelt und seit 1941 dauernd interniert werden mußte. H. G. P. hat die Veranlagung für seine Krankheit sehr wahrscheinlich mit zur Welt gebracht.

Mit Beschluß vom 17. Mai 1947 verweigert das Gemeindedepartement des Kantons Luzern die konkordatliche Beteiligung an den Versorgungskosten unter Hinweis auf Art. 2, Abs. 5. Es beruft sich darauf, daß bei H. G. P. nach ärztlichem Gutachten eine Erbanlage bestehe, auf die zweifellos der Ausbruch der Krankheit im Jahre 1944 zurückzuführen sei. Der Keim zu seiner Krankheit sei daher beim Zuzug mitgebracht worden. Das müsse nach Sinn und Zweck des Art. 2, Abs. 5 für den Ausschluß aus dem Konkordat genügen. Es sei nebensächlich, in welchem Grade die Krankheit oder die Veranlagung dazu beim Zuzug äußerlich erkennbar gewesen sei. Entscheidend sei, ob die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit im Wohnkanton entstanden sei oder nicht.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs vom 16. Juni 1947. Bern macht geltend, Art. 2, Abs. 5 wolle allerdings den Wohnkanton vor „schlechten Risiken“ schützen, wie das Departement schon früher entschieden habe (Entscheide vom 28. 2. 1939 in Sachen H., vom 16. 8. 1940 in Sachen St., vom 28. 5. 1942 in Sachen H.). Es gehe aber nicht an, einen vorhandenen bloßen Keim oder eine Anlage für ein möglicherweise, aber keinesfalls sicher später entstehendes Gebrechen als schlechtes Risiko in diesem Sinne anzusprechen. Das sollte nur der Fall sein, wenn beim Einzug in den Wohnkanton tatsächlich ein wahrnehmbares, körperliches oder geistiges Gebrechen vorhanden sei, das nach allgemeiner Erfahrung meistens eine erhebliche Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit und dauernde Beistandsbedürftigkeit zur Folge habe. Sonst würde das Konkordat weitgehend außer Funktion gesetzt, was wohl nicht der Zweck von Art. 2, Abs. 5 sei. — H. G. P. habe bis 1939 keine Zeichen anormaler Veranlagung gezeigt. Er sei vielmehr bis dahin gesund und voll erwerbsfähig gewesen, weshalb Art. 2, Abs. 5 nicht auf ihn anwendbar sei.

Dem gegenüber beharrt Luzern in der Rekursantwort darauf, daß der Grundgedanke von Art. 2, Abs. 5 — Schutz des Wohnkantons vor untragbaren und unzumutbaren Belastungen — nur dann zur Geltung komme, wenn nicht unterschieden wird nach dem Grad, in dem die Ursache der Bedürftigkeit beim Zuzug in den Wohnkanton erkennbar war. Diese Unterscheidung wäre ungerechtfertigt, würde den klaren Willen des Konkordates schwächen und eine wohnörtliche Belastung schaffen, die nie gewollt war. Bei Gebrechen, die beim Zuzug bereits deut-

lich erkennbar waren, sei viel eher mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und der Unterstützungsbedürftigkeit zu rechnen, so daß vielleicht nicht einmal die Wartefrist erfüllt werden könne. Beschränke man den Ausschluß aus dem Konkordat gemäß Art. 2, Abs. 5 auf solche Fälle, würde die Anwendung dieser Bestimmung praktisch bedeutungslos und es wäre unerfindlich, warum in dem von Bern zitierten Departementsentscheid in Sachen St. von den „gar nicht erkennbaren Gebrechen“ die Rede sei. Maßgebend sei, daß die Erkrankung des H. G. P. mit Sicherheit auf Vererbung beruhe und somit die Ursache dafür beim Zuzug mitgebracht worden sei. Das müsse in allen Fällen entscheidend sein, nicht der Grad der Gebrechlichkeit beim Zuzug oder ihre Erkennbarkeit, sonst würden grundsätzlich gleichliegende Fälle ungerechtfertigterweise verschieden behandelt.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Es kann wohl kein Zweifel sein, daß P. erblich belastet und die Schizophrenie, unter der er heute leidet, an sich ein schweres geistiges Gebrechen im Sinne von Art. 2, Abs. 5 ist. Fraglich ist bloß, ob dieses geistige Gebrechen schon beim Zuzug bestanden hat, bzw. ob die Erbanlage einem Gebrechen gleichzustellen und damit Art. 2, Abs. 5 anwendbar ist.

2. Der Wortlaut des Konkordates läßt nicht darauf schließen, daß schon jede Erbanlage, die möglicherweise, wenn auch nicht einmal wahrscheinlich, zu einem Gebrechen führen kann, als Ausschlußgrund vom Konkordat im Sinne von Art. 2, Abs. 5, betrachtet werden muß. Weder enthält das alte Konkordat einen Hinweis, noch lassen die Materialien zum neuen darauf schließen, daß auch solche Fälle von der Konkordatsunterstützung ausgeschlossen werden sollten. Es fehlt jeder Anhaltspunkt, daß die Verfasser des Konkordates das gewollt hätten.

Es sprechen aber auch praktische Gründe gegen eine solche Lösung. Bei weitem nicht alle Erbanlagen und jede Disposition zu einem Leiden führen tatsächlich auch zu einem Gebrechen. Schizophrenie z. B. tritt erwiesenermaßen nur bei einem verhältnismäßig kleinen Teil der Personen, die in dieser Hinsicht erblich belastet sind, auch tatsächlich auf. Es besteht weder Sicherheit noch eine besonders große Wahrscheinlichkeit, daß ein erblich Belasteter selbst wiederum schizophren werden muß. Nach offenbar unbestrittenen Angaben der Parteien sollen im Gegenteil in bloß 16,4% von Fällen schizophrener Eltern die Kinder ebenfalls geisteskrank werden. Es kann aber nicht der Sinn des Konkordates gewesen sein, die konkordatliche Unterstützung in allen Fällen von Erbanlagen auszuschließen, also auch in den viel zahlreicheren Fällen, in denen die Schizophrenie gar nie zum Ausbruch kommt. Wo aber sollte die Grenze gezogen werden, wenn nicht *jede* Erbanlage als Ausschlußgrund gewertet werden darf? Ein sicheres Kriterium fehlt. Auch ärztliche Gutachten könnten offenbar nur in wenigen Fällen Klarheit schaffen. Unter diesen Umständen muß sich die Schiedsinstanz an den Wortlaut des Konkordates halten, wonach bloß dann kein Konkordatsfall entsteht, „wenn schon beim Beginn des Wohnsitzes die *Erwerbsfähigkeit* des Zugezogenen . . . *derart herabgesetzt war*, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag“.

Der Entscheid i. S. St. sagt nicht etwas anderes. Er spricht nicht von „Gebrechen“, sondern von einem Dauerzustande, der nur schwer oder gar nicht erkennbar wäre. Damit ist aber die tatsächliche Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit gemeint, die bereits beim Zuzug vorhanden gewesen sein muß, aus irgendwelchen Gründen aber erst später zur Bedürftigkeit führt. (In diesem Fall bestand das Gebrechen bereits beim Zuzug. Da aber eigenes Vermögen vorhanden war und

Dritte halfen, ergab sich anfänglich keine Notwendigkeit, die Gebrechliche zu unterstützen.)

3. Nach den Akten haben sich bei H. G. P. in der Jugend keine Zeichen einer schizophrenen Veranlagung geltend gemacht. Er hat im Gegenteil mit Erfolg die Kantonsschule absolviert und die Maturität bestanden. Erst in der Rekrutenschule und in vermehrtem Maße im Aktivdienst zeigten sich Beschwerden, die schließlich zur Internierung führten. Das Gebrechen bestand also zweifellos noch nicht beim Zuzug, wohl aber die Erbanlage. Die Anlage ist aber nicht ein Gebrechen im Sinne des Konkordates. Selbst bei Kenntnis aller Umstände hätte beim Zuzug des P. kein Anlaß zur Annahme bestanden, daß er später nach Eintritt der Volljährigkeit wegen eines Gebrechens dauernd nicht in der Lage sein werde, ohne wesentliche Beihilfe seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Im Gegensatz zum Fall St. war das Gebrechen beim Zuzug nicht nur kaum erkennbar, sondern bestand überhaupt nicht.

Die Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates sind nicht erfüllt, weshalb Luzern zu Unrecht die konkordatliche Beteiligung an der Unterstützung des H. G. P. ablehnt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern wird gutgeheißen. Der Beschluß des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern vom 17. Mai 1947 wird aufgehoben. An den Kosten der Unterstützung des H. G. P. hat sich der Kanton Luzern konkordatlich zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

26. **Zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Gesetz vom 8. Februar 1948).** *Fürsorgebeiträge können nicht ausgerichtet werden, sobald entweder das Einkommen oder das Vermögen des Gesuchstellers die von der Armendirektion festgesetzten Grenzen erreicht oder übersteigt.*

Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat dem V. S. mit Verfügung vom 3. Juli 1948 den zusätzlichen Altersfürsorgebeitrag von Fr. 400.— jährlich, den er bisher auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1948 betreffend zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes bezogen hatte, mit Wirkung ab 1. Juli 1948 abgesprochen, weil sein Vermögen die in den Weisungen der Armendirektion vom 14. Februar 1948 festgesetzte Berechtigungsgrenze übersteige. Gegen diese Verfügung hat V. S. rechtzeitig gemäß § 18 der Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1948 zum Gesetz vom 8. Februar 1948 bei der zuständigen Direktion des Armenwesens des Kantons Bern Beschwerde erhoben. Er macht geltend, seine Liegenschaft sei mit dem alten Grundsteuerschätzungswert von Fr. 18 380, welcher der angefochtenen Verfügung als Grundlage diene, um Fr. 4500.— bis 5000.— zu hoch eingesetzt. Auch sein Einkommen sei kleiner geworden. V. S. ersucht um Weiterbewilligung des zusätzlichen Fürsorgebeitrages. — Die Gemeindestelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge in B. und die kantonale Zentralstelle in Bern stellen keine Anträge.

2. Gemäß § 9, Abs. 3 der Verordnung vom 10. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge erläßt die Armendirektion die nötigen Weisungen unter anderem betreffend die Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens eines Gesuchstellers. In Ausführung dieses Auftrages hat die Armendirektion in ihren „Weisungen“ vom 14. Februar 1948 angeordnet, daß Fürsorgebeiträge